

Nachweis an, daß außer der heiligen Schrift noch eine zweite, selbständige und ebenbürtige Glaubensquelle, die Tradition, wirklich existiert. — 1. Die Unentbehrlichkeit mündlicher Unterweisung in jeder Lebensordnung und auf allen Erkenntnisgebieten bildet von Haus aus ein starkes Präjudiz dafür, daß auch die christliche Religion vor Allem durch lebendige Ueberlieferung erhalten und fortgepflanzt werden sollte. Es gibt keine von starkem Gemeinbewußtsein getragene Gesellschaft, welche des Traditionsprinzips, als des Behülers ihres innersten Geistes, entzogen könnte: Staaten und Völker, Familien und Genossenschaften, Schulen und Gerichte, Künste und Wissenschaften sind nicht minder wie das Individuum von Natur aus auf Ueberlieferungen angewiesen, aus denen sie fortwährend schöpfen und ihr geistiges Wesen zu ursprünglicher Frische erneuern. Insbesondere ist auch jedes politische oder religiöse Gebilde von großer Conception, auch das Lutherthum und der Calvinismus, nicht aus dem todtten Buchstaben einer vorher ausgefüllten Stiftungsurkunde, sondern aus dem lebendigen Worte begeisterter, thatkräftiger Männer entstanden. Römer und Germanen wurden Jahrhunderte lang durch ungeschriebene Gewohnheitsgesetze regiert, für deren Reinerhaltung mündliche Rechtsüberlieferungen sorgten; die Sammlung und Codification derselben durch die Juristen fällt erst in eine viel spätere Zeit (vgl. Montesquieu, *De l'esprit des lois* 19, 4). Die gesellschaftlich gegliederten Philosophenschulen, wie die pythagoreische, vererbten den Geist ihrer Lehre durch mündliche Tradition ebenso wirksam wie die mittelalterlichen Bauhütten oder die klösterlichen Anstalten der großen Ordensritter: das lebendige Wort war zuerst da, dann erst schuf man Urkunden, deren tieferer Sinn ohne das Medium traditioneller Auslegung auch nach ihrer Abfassung in mancherlei Dunkelheiten gehüllt bleiben müßte (vgl. Wöhler, *Symbolik* § 38). Selbst beim ausführlichsten Gesetzbuch, auf das ein Volk sein ganzes sociales Leben stellen möchte, muß „in vielen Fällen das Gewohnheitsrecht, die Praxis der Gerichtshöfe, die Auffassung des Rechtes, der Geist des Gesetzes u. s. w. angerufen werden, Manches der natürlichen Willigkeit, dem Ermessen der Richter und überhaupt der ausführenden Behörden überlassen werden“ (Gutberlet, *Lehrbuch der Apologik* III, Münster 1894, 226). So ist die mündliche Ueberlieferung in Wahrheit „ein notwendiges Element des menschlichen Lebens und das Band zwischen Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft zur Vermittlung der menschlichen Erkenntniß“ (Lacordaire, *Conférences I, Paris* 1847, 178). Auch im Bereiche der übernatürlichen Wahrheitserkenntniß konnte kein anderes Gesetz walten, noch hat es jemals gewaltet. Bis auf Moses, den ersten jüdischen Schriftsteller, pflanzte sich die Offenbarungsreligion unverfälscht durch das Medium patriarchalischer Ueberlieferungen fort, und diese Quelle versiegte

auch dann nicht, als gotterleuchtete Hagiographen den Griffel zur Hand nahmen, um dem alttestamentlichen Bau ein festeres Gefüge durch unergängliche Schriftwerke zu sichern. Vom Geiste Gottes getriebene Gestalten, wie die Propheten Nathan und Samuel (s. d. Art.) oder die Seherinnen Debora und Holda, thaten auch später dem auserwählten Volke die großen Gedanken Jehova's kund, ohne zum Schriftwesen ihre Zuflucht zu nehmen (s. d. Art. Prophet X, 467). Nach altjüdischer Auffassung geht der Thora, als einem verschlossenen Buche, die Mishna und Gemara (s. d. Art. Talmud) ergänzend und erklärend zur Seite, und die mündliche Ueberlieferung, Halacha und Haggaba, führt unmittelbar auf Moses und Jehova als ihre Quellen zurück (vgl. Strack, *Einleitung in den Talmud*, 2. Aufl., Leipzig 1894, 46 ff.). Ja die Bibel selbst wäre ohne authentische Weglaubigung ihrer Inspiration durch die jüdische Tradition ein rein menschliches Buch und damit für die übernatürliche Heilstellung des Judenthums bedeutungslos geblieben, eine Erwägung von so elementarer Evidenz, daß sogar die Karäer (s. d. Art. VII, 143), trotz ihrer bedenklichen Diebäugelei mit dem Schriftprinzip, der synagogalen Ueberlieferung willig einen Platz einräumten (vgl. Engelkemper, *De Saadiae Gaonis vita, Bibliorum versione, hermeneutica*, Lipsiae 1897, 40 [Diss.]). Soll nun das Christenthum allein eine ebenso unnatürliche wie unmögliche Ausnahme von der allgemeinen Regel machen? Diese sinnlose Voraussetzung scheitert von vorneherein an einer dreifachen Klippe. Einmal ist es eine notorische Thatfache, daß Kirche und Christenthum nach Lehre, Verfassung und Zucht bereits fest in sich selbst und im Volke gegründet waren, ehe die Hagiographen dazu übergingen, unter dem Antriebe des heiligen Geistes die ersten neutestamentlichen Schriften abzufassen (vgl. Lessing, *Sämmtliche Schriften*, herausgeg. von Sachmann-Munder XIII, Leipzig 1897, 107 ff. 141 ff.). Die Kirche ward nicht aus der heiligen Schrift, sondern umgekehrt die heilige Schrift aus der Kirche geboren. Denn „die Evangelien setzen die lebendige Ueberlieferung voraus; dieß ergibt sich schon aus der Zeit, in welcher sie selbst abgefaßt sind. . . Sie sind Geschichtsbücher, ihren Stoff haben sie nicht zuerst gesammelt, keine Spur weist darauf hin, daß schon, während Jesus lebte, Aufzeichnungen gemacht worden wären, ja es widerspricht dieß dem Wesen seines Lehrens und Zusammenlebens mit seinen Anhängern“ (E. Weizsäcker, *Das apostolische Zeitalter der christl. Kirche*, 2. Aufl., Freiburg 1892, 371). Dazu gesellt sich der wichtigere Umstand, daß gegenüber der reichen Apocryphen-Literatur (s. d. Art.) die Göttlichkeit der Bibel nicht wieder durch die Bibel, sondern nur durch das unfehlbare Zeugniß der Kirche, also durch Tradition, untrüglich feststeht: so entscheidet also „nicht die Schrift zwischen ächter und unächter Lehre, son-